

**Verordnung
über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung
des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung)*)**

Vom 28. November 2014

Aufgrund des § 33 Nr. 5 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Maßnahmen der
allgemeinen Förderung

Die allgemeine Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die

1. Beratung
 - a) zu allgemeinen forstlichen Fragestellungen,
 - b) zu allgemeinen Fragen der forstfachlichen Aus- und Weiterbildung,
 - c) über Fördermöglichkeiten,
2. allgemeine Informationen zum Bereich des Forstwesens und
3. Informationen zu forstrechtlichen Antragsverfahren.

§ 2

Maßnahmen der
besonderen Förderung

Die besondere Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst

1. als forstbetriebliche Betreuung für dem Gemeinwohl dienende Zwecke die
 - a) Beratung
 - aa) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
 - bb) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
 - cc) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
 - dd) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
 - b) Mitwirkung bei
 - aa) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Wirtschaftsplans,
 - bb) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Mai 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- cc) der Beantragung forstlicher Fördermittel,
 - c) Wahrnehmung der Verkehrssicherung auf der Forstbetriebsfläche, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist,
 - d) Aufnahme der Verbiss- und Schälschäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren,
2. als forsttechnische Betreuung bei der Holzernte die
 - a) Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Wirtschaftsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
 - aa) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
 - bb) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
 - cc) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
 - dd) Zuordnung der Daten nach Doppelbuchst. bb zu den Kaufverträgen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Rechnungsstellung,
 - b) Einweisung der Abnehmer und Kontrolle der Abfuhr vor Ort,
 3. als forsttechnische Betreuung außerhalb der Holzernte die Umsetzung von forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Wirtschaftsplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
 - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
 - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
 - c) Erfassung und Bereitstellung von naturalen Daten.

Die Förderung umfasst nicht Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge sowie den Abschluss von Holzkaufverträgen.

§ 3

Verfahren bei der
besonderen Förderung

Die besondere Förderung nach § 2 erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages, in welchem ein Kostenbeitrag der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach

*) FFN 86-42

Maßgabe der Richtsätze in einer Richtlinie nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes vorzusehen ist. Bis zum Erlass der in Satz 1 genannten Richtlinie ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des § 5 der in § 4 aufgehobenen Verordnung zu ermitteln.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Leistungen der Förderung im Privatwald und die zu

entrichtenden Kostensätze vom 1. Juni 2007 (GVBl. I S. 330)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2014

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

¹⁾ Hebt auf FFN 86-37